OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602160/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 16. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des S R, X, X, vom 7. November 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. Oktober 2017, GZ: VerkR96-13201-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf S R (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 10. Oktober 2017, GZ: VerkR96-13201-2017, vor, er habe den Pkw mit dem Kennzeichen X am 5. Mai 2017 um 14:20 Uhr in X bei Haus Xstraße X nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken abgestellt. Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 9 Abs. 7 StVO und verhängte über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Stunden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 7. November 2017 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragte.

Der Beschwerdeführer bringt vor, das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht nicht begangen zu haben. Begründend führt er dazu unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1993, 92/02/0263, aus, dass sich die normative Wirkung der Bodenmarkierungen in örtlicher Hinsicht nur auf den Bereich, der von den Bodenmarkierungen umschlossen sei, erstrecke. Außerhalb des genannten Bereiches hingegen würden, sofern nicht eine andere Verordnungsbestimmung kundgemacht sei, die gesetzlichen Regelungen für das Halten und Parken von Fahrzeugen, also die gesetzlichen Verbote nach § 24 Abs. 1 und 3 StVO, im Übrigen die Abs. 1 und 2 des § 23 StVO, gelten.

Überdies rügt der Beschwerdeführer die Strafbemessung der belangten Behörde und wendet ein, dass sich im Hinblick auf die im Organmandat verhängte Strafe in der Höhe von 20 Euro eine Erhöhung im nunmehrigen Verwaltungsstrafverfahren um mehr als 100 % unverhältnismäßig darstelle.

I.3. Mit Schreiben vom 9. November 2017 (eingelangt am 13. November 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte trotz entsprechenden Antrages des Beschwerdeführers unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 5. Mai 2017 um 14:20 Uhr war der Pkw mit dem Kennzeichen X in X auf Höhe Xstraße X zur Gänze außerhalb der durch Bodenmarkierungen kundgemachten Parkflächen abgestellt. Der Beschwerdeführer hat den Pkw damals am Tatort abgestellt.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere den darin befindlichen Lichtbildern.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. § 9 Abs. 7 StVO lautet:
„Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hierbei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen."

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

III.2. Wie vom Beschwerdeführer treffend vorgebracht wurde, erstreckt sich die normative Wirkung der Bodenmarkierungen bzw. der ihre Anbringung regelnden Verordnung in örtlicher Hinsicht nur auf den Bereich, der von den Bodenmarkierungen (zumindest teilweise) umschlossen ist. Der Lenker, der sein Fahrzeug

von der so geschaffenen Ordnung abweichend aufstellt, handelt der Bodenmarkierung und damit dem § 9 Abs. 7 StVO zuwider. Außerhalb des Bereiches gelten hingegen, sofern nicht eine andere Verordnungsbestimmung kundgemacht ist, die Regeln für das Halten und Parken von Fahrzeugen, also die Verbote nach § 24 Abs. 1 und 3, im Übrigen § 23 Abs. 1 und 2 StVO (vgl. das vom Beschwerdeführer zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes verstärkter Senat 08.06.1993, 92/02/0263).

Da der Pkw des Beschwerdeführers laut Aktenlage zur Tatzeit zur Gänze außerhalb der angebrachten Bodenmarkierungen abgestellt war, hat der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Verstoß gegen § 9 Abs. 7 StVO begangen. Die belangte Behörde hat daher die Rechtslage verkannt, als sie die dem Beschwerdeführer insoweit vorgeworfene Tat unter § 9 Abs. 7 StVO subsumiert hat. Es war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen. Ausführungen zur Strafbemessung konnten somit unterbleiben.

Auf einen allenfalls vorliegenden Verstoß gegen die allgemeinen Regeln für das Halten und Parken war vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht weiter einzugehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis wiedergegebenen aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 Abs. 7 StVO.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer